



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Personal, Organisation, IT

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0329

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	21.02.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	28.02.2022			

**Ermächtigung des Landrates bzgl. des Einsatzes der Leiterin des FD Rechnungsprüfung sowie der Prüfer/innen für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht einzusetzen.

Stralsund, 10. Februar 2022

Carmen Schröter  
- 1. Stellvertreterin des Landrates -

## **Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber die einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte in bestimmten Bereichen eingeführt. Beschäftigte beispielsweise in Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen, Rettungsdiensten usw. müssen ab dem 15. März 2022 ihrem Arbeitgeber einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen. Arbeitgeber haben das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen. Dem Landkreis als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes obliegt die Kontroll- und Aufsichtsfunktion zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.

Gegenwärtig arbeitet das Land Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten an einer einheitlichen Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit dem Land wurden auch Fragen hinsichtlich der personellen Ressourcen diskutiert. Für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wird erfahrenes Verwaltungspersonal benötigt. Entsprechendes Personal steht im Fachdienst Gesundheit aufgrund des hohen Infektionsgeschehens nicht zur Verfügung. Auch aus anderen Bereichen der Kreisverwaltung wird bereits im Fachdienst Gesundheit unterstützt, sodass keine weiteren personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Deshalb soll in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ein Einsatz der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfolgen.

Gemäß § 2 Abs. 5 KPG M-V dürfen der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes eine andere Stellung in der Kreisverwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben nach dem KPG M-V vereinbar ist. Unstrittig ist, dass die Bekämpfung der Corona-Pandemie und damit der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung Vorrang vor sonstigen Aufgaben, wie der örtlichen und überörtlichen Prüfung, hat. In derartigen Fällen ist eine Kompensation im Ausnahmefall auch mit Personal aus der Rechnungsprüfung zulässig.

Der Einsatz der Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes bedarf aufgrund der besonderen rechtlichen Stellung nach dem KPG M-V der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Es wird sichergestellt, dass die Aushilfstätigkeit der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt ist und im Hinblick auf die Kosten des anderweitigen Personaleinsatzes vorrangig Mitarbeiter/innen der überörtlichen Prüfung herangezogen werden.

## **Anlagen:**

keine

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		